



Lebenshilfe

Landesverband Niedersachsen e.V.

*Gemeinsam
Zukunft gestalten*

„Hochwertige Bildung von Anfang an“

Eckpunkte für die Entwicklung
inklusive vorschulischer
Bildungsangebote in Niedersachsen

Impressum

Herausgeber:

Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V.

Pelikanstraße 4

30177 Hannover

Telefon 0511/9092570

Telefax 0511/90925711

E-Mail landesverband@lebenshilfe-nds.de

Internet www.lebenshilfe-nds.de

Im Namen des Ausschusses Kindheit und Jugend

Arbeitsgruppe Weiterentwicklung HPK:

Erwin Drefs, Delmenhorst

Irmgard Fricke, Hameln

Michael Grashorn, Verden

Tina Klose, Gifhorn

Florian König, Hannover

Veronika Siebenand-Albers, Bad Laer

1. Auflage Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Intention
2. Veränderte Anforderungen an die Kindertagesstätte (Kita) und Inklusion
3. Rahmenbedingungen für inklusive vorschulische Bildungsangebote
4. Konsequenzen

1. Intention

Auf der Grundlage

- des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der UNO von 2007 (Behindertenrechtskonvention – BRK).
- des „Positionspapiers der Freien Wohlfahrts-
pflege Niedersachsen zur gemeinsamen
Erziehung/Bildung für Kinder mit und ohne
Behinderung im Alter unter 3 Jahren in Krippen“

hat der Landesverband Lebenshilfe Niedersachsen im November 2010 in seinem Positionspapier „Zukunft gestalten“ angeregt, die heilpädagogischen Kindergärten als Teil einer inklusiven Kindergartenlandschaft weiter zu entwickeln.

Der Landesverband Lebenshilfe Niedersachsen will Eckpunkte für eine lückenlose hochwertige inklusive Bildungsbiografie aller Kinder beschreiben und die Diskussionslücke zwischen inklusiver Krippe und inklusiver Schule schließen. Hierbei geht es nicht nur um die Sicherstellung der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit heilpädagogischem Unterstützungsbedarf, sondern auch um die Gewährleistung hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung aller Kinder in Kindertagesstätten.

2. Veränderte Anforderungen an die Kita und Inklusion

Die Kindheit heute ist geprägt durch schnelle gesellschaftliche Entwicklungen. Dies wird u.a. deutlich durch eine hohe und technisierte Informationsflut und geringe primäre Lebenserfahrungen sowie eine zeitlich umfangreiche institutionelle Betreuung für Kinder. Beziehungen sind zunehmend funktional und weniger bindungsorientiert gestaltet. Arbeitszeiten von Erziehungsberechtigten verändern sich. Viele Lebensbereiche für Kinder sind stärker kommerzialisiert, die Leistungsorientierung schon im frühesten Kindesalter nimmt zu.

Das Spektrum unterschiedlichster Lebenslagen für Kinder hat sich erweitert. Ein immer größerer Teil der Kinder wächst in Armut und psychosozialen Risikolagen auf. Ihre Bildungsbiographien sind zunehmend vom ökonomisch-sozial-kulturellen Status (economic-social-cultural status / ESCS) des Elternhauses abhängig. Mit steigender Tendenz sind Kinder auf spezifische Unterstützung angewiesen. Die heilpädagogische Förderung für Kinder mit Beeinträchtigungen wird zunehmend differenzierter.

Die Kindertagesstättenlandschaft (Krippe, Kindergarten, Heilpädagogischer Kindergarten und Hort) wird damit bildungspolitisch und gesellschaftlich zunehmend in die Pflicht genommen. Es werden bisher aber keine darauf abgestimmten Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt. Zum Beispiel wird die Wahrnehmung der bisher primär elterlichen Aufgaben, wie z.B. die verlässliche Beziehung, die emotionale Zuwendung, die Gesundheitsvorsorge und Pflege, zunehmend an Fachkräfte aus Kindertagesstätten abgegeben. Dies ist abzulesen aus den längeren Betreuungszeiten und der größeren Altersspanne der Kinder, die in Kindertagesstätten betreut werden. Der „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ beinhaltet zwar eine inhaltliche Grundlage für die Bildungsarbeit. Hier ist jedoch die Arbeit mit Kindern mit Beeinträchtigungen nicht angemessen erfasst. Die Umsetzung in einen altersübergreifenden verbindlichen Bildungsplan steht in Niedersachsen noch aus.

Zentrale Aufgabe Inklusion

Inklusion in der Kindertagesstätte muss jedem Kind eine individuell abgestimmte Möglichkeit geben, sich als Persönlichkeit im Gruppenverband angenommen zu fühlen und sich in seinem eigenen Tempo entwickeln zu können. Die Bedarfe werden auch weiterhin sehr verschieden und vielfältig sein. Kinder ohne heilpädagogischen Unterstützungsbedarf müssen genauso individuell begleitet und gefördert werden wie Kinder mit einem solchen Bedarf.

Ein ressourcenorientiertes Verständnis und das Bewusstsein, für jedes Kind von Beginn an optimale Entwicklungsbedingungen zur Verfügung zu stellen, muss die Grundlage der vorschulischen Bildungsarbeit und ihrer finanziellen Ausstattung sein. Dabei ist zu bedenken, dass die unterschiedliche Infrastruktur von Stadt und Land auch unterschiedlich konzeptionelle Umsetzungen erfordert.

Jedes Kind benötigt die Chance, seine Persönlichkeit im sozialen Miteinander ganzheitlich zu entwickeln, Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten zu setzen, sich als handelnde Person wahrzunehmen, Neues zu entdecken, Verantwortung für die eigenen Tätigkeiten zu übernehmen und die Bedeutung von Gemeinschaft, Geborgenheit, Fürsorge und Verschiedenartigkeit zu erleben. Jedes Kind muss in seiner Integrität bestärkt und geschützt werden. Kinder brauchen auch in Einrichtungen kompetente Beziehungspersonen/Bezugspersonen, die über eine hohe persönliche und fachliche Qualifikation im Bereich der kindlichen Entwicklung verfügen. Darüber hinaus sind umfassende fachliche Kompetenzen in Bezug auf verschiedene Formen von Beeinträchtigungen erforderlich.

Damit frühestmögliche optimale Bildungsarbeit für alle Kinder gelingen kann, sind folgende Rahmenbedingungen unerlässlich:

- Eine bedarfsgerechte, flexible Gruppengröße, die auch die Bildung einer Kleingruppe zulässt,
- Verlässliche Beziehungspersonen,
- Regelmäßiger Qualifikationsmix aus sozial- und heilpädagogischen Fachkräften und Fachkräften mit verschiedenen Spezialisierungen,
- Bedarfsgerechte Personalausstattung,
- Konzeptionell verankerte Fachberatung,
- interdisziplinärer Austausch und Zusammenarbeit mit medizinisch/therapeutischen Fachkräften, intensive Vernetzung im regionalen und überregionalen psychosozialen Versorgungs- und Bildungssystem.
- Kompetenzzentrum als Anlaufstelle für inklusive Kindertagesstätten. Hier sind die spezifischen Kompetenzen gebündelt.

Für die bedarfsgerechte Versorgung der Kinder erhalten zukünftig flexible konzeptionelle Modelle eine größere Bedeutung. Diese können örtlich sehr unterschiedlich gestaltet sein. Je flexibler innerhalb des organisatorischen Rahmens auf Bedarfe reagiert werden kann, desto inklusiver wird das System. Hierzu sind die rechtlichen und formalen Grundlagen in Niedersachsen zu schaffen, zum Beispiel durch die Überwindung der Barrieren zwischen den Sozialgesetzbüchern VIII und XII.

Folgende Spezialkompetenzen für die heilpädagogische Förderung sind zum Beispiel:

- Heilpädagogik,
- systemische Zusatzqualifikationen,
- Unterstützte Kommunikation incl. entsprechender Hilfsmittel,
- Autismusförderung,
- pädagogische Kompetenz, wenn es um die Nachreifung der emotional-sozialen Kompetenz geht,
- Diagnostik,
- die Planung, Umsetzung und Dokumentation der entwicklungsunterstützenden Maßnahmen,
- die Beratung und Unterstützung anderer inklusiver Kindertagesstätten der Region, bezogen auf Hilfsmittel, die Tagesstruktur und Raumgestaltung. Im Hinblick auf den individuellen Orientierungsbedarf des einzelnen Kindes (z.B. Hören, Sehen),
- Absicherung der vielfältigen behinderungsspezifischen und inklusionsbedingten Fortbildungsbedarfe von Kindertagesstätten,
- Anlauf- und Beratungsstelle für Familien im Sinne einer sozialraumorientierten Infrastruktur.

3. Rahmenbedingungen für inklusive vorschulische Bildungsangebote

Vorschulische inklusive Bildungsangebote erfordern verbindliche und gleichzeitig flexible Rahmenbedingungen in Niedersachsen. Ziel muss es sein, dass jedes Kind in „seiner“ Kindertagesstätte aufgenommen, erzogen, gebildet und betreut werden kann. Die Einrichtungen müssen in die Lage versetzt werden, sich auf jedes einzelne Kind inhaltlich und strukturell bedarfsgerecht einstellen zu können. Dazu gehören einerseits standardisierte Mindestanforderungen und andererseits die Möglichkeit, für spezifische Bedarfe auf Ergänzungsleistungen zurückgreifen zu können.

Inklusive Kindertagesstätten verfügen über folgende Mindeststandards:

- 15 Kinder pro Kindertagesstättengruppe
- Möglichkeit für die flexible Absenkung der Gruppengrößen je nach Bedarf der Kinder
- Zwei sozialpädagogische Fachkräfte pro Gruppe, darunter bei Bedarf eine heilpädagogische Fachkraft. Eine zusätzliche heilpädagogische Fachkraft (3. Kraft) ist immer erforderlich, sobald ein Kind mit heilpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Gruppe betreut wird. Alle Fachkräfte stehen für die gesamte Anwesenheitszeit der Kinder gemeinsam zur Verfügung.
- Mittelbare Arbeitszeit in Höhe von 30% der Betreuungszeit für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter in der Kindertagesstättengruppe, u.a. für die Vor- und Nachbereitung, Zusammenarbeit mit Eltern
- Zusätzliche Leitungsfreistellung in angemessenem Umfang
- Sicherstellung regelmäßiger Inanspruchnahme von Fachberatung
- Regelmäßige Fortbildungen der Fachkräfte, u.a. zu den Themen „Bildungsprozesse“, „Inklusion“, „Prozessbegleitung für die Übergangsgestaltung zur inklusiven Kindertagesstätte“ und „Wissen um Heterogenität und Diskriminierung“.

- Öffnungszeiten entsprechend dem Bedarf der Familien
- Mindestens 4m² je Kind, zuzüglich bedarfsgerechte Nebenräume (z.B. Einzelförderung, Therapie)
- Individuell bedarfsgerechte Ausstattung
- Fahrdienst bei entsprechendem Erfordernis

Im Sinne einer interdisziplinären Praxis werden die erforderlichen medizinisch/therapeutischen Leistungen bei Bedarf in der inklusiven Kindertagesstätte erbracht. Ziel ist es, alle pädagogischen und therapeutischen Maßnahmen im Sinne des Kindes und der Familie aufeinander abzustimmen.

Zuständigkeiten:

Alle Kinder haben unabhängig von einem heilpädagogischen Unterstützungsbedarf einen Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz. Für die Eltern besteht ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Wahl einer Bildungs- und Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind. Zuständig für die Erfüllung dieser Ansprüche ist die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Auf Landesebene liegt die Zuständigkeit für alle Kindertagesstättengruppen beim Kultusministerium. Dieses trägt die Verantwortung für die Festlegung und Einhaltung der Standards.

Für die Feststellung und Umsetzung des heilpädagogischen oder medizinisch/pflegerischen Unterstützungsbedarfs im Einzelfall besteht die Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe im Rahmen des SGB XII und der Jugendhilfeträger im Rahmen des SGB VIII (§ 35a) oder der jeweils zuständigen anderen Reha-Träger.

4. Konsequenzen

Die Kindertagesstätten und die Heilpädagogischen Kindergärten sind ab sofort aufgefordert, alle Möglichkeiten zu nutzen, gemeinsam alle Kinder in den Blick zu nehmen. Es sollen neue Formen der Zusammenarbeit erprobt werden.

Inklusive Kindertagesstätten müssen flächendeckend und wohnortnah für alle Kinder zur Verfügung stehen. Sie werden den Anforderungen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gerecht.

Es müssen von allen Beteiligten (z. B. Politiker, Träger, Verwaltungen) konkrete Schritte gemacht werden. Diese müssen in einem definierten Zeitfenster erreicht werden.

Rechtliche Regelungen müssen in der Folge daraus besser aufeinander abgestimmt werden, damit umgehend regelmäßig alle Kinder in der gewählten Kindertagesstätte angemessen erzogen, gebildet und betreut werden können.

Politik, Behörden und Institutionen müssen stärker den Bedarf aller Kinder und ihrer Familien in den Blick nehmen. Sowohl die Politik, die zuständigen Behörden als auch die Träger von Einrichtungen sichern die Qualifizierung von Fachkräften, um hochwertige und inklusive Bildungs- und Betreuungsangebote zu schaffen und weiterzuentwickeln.

Der niedersächsische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder muss umgehend zu einem landesweiten Bildungsplan weiterentwickelt werden, der die Bedarfe aller Kinder abdeckt.

Notizen

Notizen



LEBENSHILFE Landesverband Niedersachsen e.V.

Pelikanstraße 4

30177 Hannover

Telefon: 05 11 / 90 92 57 – 0

Telefax: 05 11 / 90 92 57 – 11

E-Mail: landesverband@lebenshilfe-nds.de